

Gründe:

Die Beklagte meldet außergerichtliche Kosten für die I. Instanz in Höhe von 1.535,72 Euro und für die II. Instanz in Höhe von 1.706,19 Euro zur Kostenfestsetzung an.

Infolge der geänderten Postulationsfähigkeit der Rechtsanwälte vor den Amts- und Landgerichten ist die Zuziehung eines am Wohn- oder Geschäftssitz der auswärtigen Prozesspartei ansässigen Prozessbevollmächtigten regelmäßig als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig gem. § 91 ZPO anzusehen (vgl. Entscheidung des OLG Köln - 17 W 107/01 - vom 26.11.2001; Entscheidung des BGH Karlsruhe -VIII ZB 30/02 - vom 16.10.2002). Jedoch entbindet dies die Prozesspartei nicht von der Niedrighaltung der Verfahrenskosten.

Die Beklagte meldet für die I. Instanz Reisekosten in Höhe von 200,72 Euro zur Kostenfestsetzung an. Diese Kosten sind in voller Höhe entstanden und erstattungsfähig. Der Prozessbevollmächtigte ist zu dem Verhandlungstermin vor dem Landgericht Bonn mit dem Flugzeug angereist. Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln - 17 W 60/10 - vom 28.04.2010 sind die Reisekosten für eine Flugreise dann erstattungsfähig, wenn sie nicht außer Verhältnis zu den Kosten einer Bahnreise stehen. Die Beklagte hat hierzu glaubhaft dargelegt, dass der Preis für ein Bahnticket für die einfache Fahrt 1. Klasse bei über 130,00 Euro liegt. Nach Gerold/Schmidt 19. Aufl. Rdnr. 22 ff zu Nr. 7003, 7004 VV RVG sind die Kosten für die Nutzung der 1. Wagenklasse zu vergüten. Auch, wenn die Möglichkeit zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen auszunutzen ist, kann der Prozessbevollmächtigte nicht verpflichtet werden besondere Sparangebote zu nutzen (hier: Sonderticket der Deutschen Bahn für 25,00 Euro). Die Sondertickets der Deutschen Bahn beinhalten teilweise auch besondere Nutzungsbedingungen (beispielsweise keine IC/ICE-Nutzung, keine Nutzung an bestimmten Tagen). Es ist daher nicht eindeutig festzustellen, ob die Anreise mit dem Sonderticket entsprechend zügig möglich gewesen wäre. Die Fahrzeit für eine Strecke liegt nach Angabe der Beklagten bei über sechs Stunden. Somit wäre der Prozessbevollmächtigte bei einer Anreise mit der Bahn (mit oder ohne Sonderticket) nicht gehalten gewesen noch am selben Tag wieder zurückzukehren, so dass in diesem Fall weitere Übernachtungskosten entstanden wären.

Da die Flugkosten demnach nicht außer Verhältnis zu der eingesparten Bahnreisekosten nebst Übernachtungskosten stehen, sind diese Kosten als erstattungsfähig anzusehen, vgl. auch Gerold/Schmidt 19. Aufl. Rdnr. 28 ff zu Nr. 7003, 7004 VV RVG; Schneider/Wolf 3. Aufl. Rdnr.26 zu Nr. 7003-7006 VV RVG.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat zudem dargelegt, dass er in Hamburg für die Anreise zum Flughafen das Taxi genutzt hat. Die dem Fahrpreis zugrundeliegende Entfernung von der Wohnung bis zum Flughafen ist nach seinen Angaben geringer als die Entfernung von der Kanzlei zum Flughafen, so dass auch

diese Kosten erstattungsfähig sind. Dies gilt auch für die Kosten, die für die Anreise von dem Flughafen Köln/Bonn zum Gericht und zurück entstanden sind. Hierzu ist der Prozessbevollmächtigte nicht darauf zu verweisen, dass er die Straßenbahn nutzt, vgl. Gerold/Schmidt 19. Aufl. Rdnr. 24 f zu Nr. 7003, 7004 VV RVG; Schneider/Wolf 3. Aufl. Rdnr. 24 Nr. 7003-7006 VV RVG.

Für die II. Instanz meldet die Beklagte außergerichtliche Kosten in Höhe von 1.706,19 Euro zur Kostenfestsetzung an.

Hierin enthalten ist eine 1,2 -fache Terminsgebühr. Diese Gebühr ist in voller Höhe erstattungsfähig, da ausweislich des Verhandlungsprotokolls vor der Stellung des Antrags auf Erlass eines Versäumnisurteils die Angelegenheit erörtert wurde. Da demnach nicht nur ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt wurde, ist die 1,2-fache Terminsgebühr erstattungsfähig.

Weiterhin sind 213,39 Euro an Reisekosten angemeldet. Die Kosten für die Flugreise, sowie die Taxi- und Bahnkosten sind erstattungsfähig. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur der Kostenanmeldung der I. Instanz Bezug genommen. Das angemeldete Abwesenheitsgeld ist ebenfalls erstattungsfähig, da maßgeblich die tatsächliche Abwesenheit von der Kanzlei (Wohnung) bis zum Wiederbetreten ist, vgl. Gerold/Schmidt 19. Aufl. Rdnr. 2 zu Nr. 7005,7006 VV RVG. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat hierzu angegeben, dass dieser späte Rückflug gebucht wurde, da für den gebuchten Flug das Ticket günstiger war. Hiermit ist er dem Gebot der sparsamen Prozessführung nachgekommen. Auch bei einer früheren Rückreise wäre mindestens das Abwesenheitsgeld von 60,00 Euro entstanden. Die Verspätung des Flugs war nicht vorherzusehen.

Es besteht daher ein Erstattungsanspruch aus außergerichtlichen Kosten in Höhe von 3.241,91 Euro.

Bonn, 05.01.2011
Landgericht

Könsgen
Rechtspflegerin